

Synopsis zur Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Brück

Entschädigungssatzung vom 13.12.2021	Neufassung	
Entschädigungssatzung für das Amt Brück	Entschädigungssatzung für das Amt Brück vom 15.07.2024	<i>Das Beschlussdatum sollte bei Satzungen stets Bestandteil des Titels sein</i>
Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S.2) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S.2) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) in der jeweils gelten Fassung geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) , hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 15.07.2024 13. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	<i>Die Präambel kann gänzlich gestrichen oder in der verkürzten Form beibehalten werden.</i>
§ 1 Grundsätze	§ 1 Grundsätze	
(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und	(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei	<i>Korrigierter Schreibfehler</i>

bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden. (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.	Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden. (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.	
§ 2 Zahlungsbestimmungen	§ 2 Zahlungsbestimmungen	
(1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der Amtsausschussvorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung, wenn sie länger als 1 Monat dauert, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch	(1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der Amtsausschussvorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung, wenn sie länger als 1 Monat dauert, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den	

den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.	Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.	
§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses	§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses	
Die Mitglieder des Amtsausschusses, ausgenommen der Amtsausschussvorsitzende, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.	Die Mitglieder des Amtsausschusses, ausgenommen der Amtsausschussvorsitzende, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.	
§ 4 Weitere Aufwandsentschädigungen	§ 4 Weitere Aufwandsentschädigungen	
(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 430,00 €. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, soweit sie keiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht, erhält eine Aufwandsentschädigung von 63,50 € im Monat.	(1) Die/der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 430,00 €. (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, soweit sie/er keiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht, erhält eine Aufwandsentschädigung von 63,50 € im Monat.	
§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses	§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses	
(1) Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung, auch die eventueller weiterer Ausschüsse, ein Sitzungsgeld von 30,00 €. (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.	(1) Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung, auch die eventueller weiterer Ausschüsse, ein Sitzungsgeld von 30,00 €. (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.	

§ 6 Verdienstaussfall	§ 6 Verdienstaussfall	
(1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden. (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt. (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.	(1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden. (3) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt. (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.	
§ 7 Vergütung für die Vertretung des Amtes in rechtlich selbstständigen Unternehmen	§ 7 Vergütung für die Vertretung des Amtes in rechtlich selbstständigen Unternehmen	

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Amtsausschuss hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an das Amt abzuführen.	Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Amtsausschuss hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an das Amt abzuführen.	
§ 8 Reisekostenentschädigung	§ 8 Reisekostenentschädigung	
Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Amtsausschuss beschlossen wurden.	Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Amtsausschuss beschlossen wurden.	
§ 9 Fahrtkostenerstattung	§ 9 Fahrtkostenerstattung	
Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne von § 8 dieser Satzung. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag nach Bundesreisekostengesetz ab dem 6. km erstattet, wenn die Mindestentfernung 5 km zwischen Ortsausgang des Wohnortes, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und Ortseingang Sitzungsort beträgt. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.	Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne von § 8 dieser Satzung. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag nach Bundesreisekostengesetz ab dem 6. km erstattet, wenn die Mindestentfernung 5 km zwischen Ortsausgang des Wohnortes, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und Ortseingang Sitzungsort beträgt. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.	
§ 10 Zuschuss für digitale Endgeräte	§ 10 Zuschuss für IT-Kosten	

(§ 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)	(gem. § 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)	
(1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses Brück wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt. (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an das Amt Brück zurückgezahlt.	(1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses Brück - mit Ausnahme der Mitglieder, die diesen Zuschuss bereits als Gemeindevertreter ihrer jeweiligen Gemeinde beantragt haben - wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner, Headsets sowie Zubehör zu den vorgenannten u.Ä. (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem, verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an das Amt Brück zurückgezahlt. (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt. (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.	Anpassung dieses Paragraphen ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Legislaturperiode, in welcher dieser aufgrund aktueller Geschehnisse aufgenommen wurde, erforderlich. Hintergrund sind vor allem buchhalterische und planerische Aspekte (Abschreibung, Vorhaltung, Abrechnung u.ä.) Auch ist eine genauere Darstellung wofür und in welcher Form diese Kosten genutzt und abgerufen werden dürfen, zum besseren Verständnis der Mandatsträger sinnvoll.
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt zum 01. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 10. November 2014 beschlossen wurde, außer Kraft.	Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 01. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 13. Dezember 2021 10. November 2014 beschlossen wurde, außer Kraft.	<i>Anpassungen im Folgenden sind bei jeder Neufassung, Änderung o.Ä. erforderlich</i>
Brück, den 14.12.2021	Brück, den 14.12.2021	
Marko Köhler Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter	Mathias Ryll Marko Köhler Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamter	
Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende in der Amtsausschusssitzung am 13. Dezember 2021 beschlossene Entschädigungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende in der Amtsausschusssitzung am 15. Juli 2024 13. Dezember 2021 beschlossene Entschädigungssatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	
Brück, den 14.12.2021	Brück, den 14.12.2021	
Köhler Amtdirektor	Ryll Köhler Amtdirektor	
Die Entschädigungssatzung des Amtes Brück wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	Veröffentlichungsvermerk Die Entschädigungssatzung des Amtes Brück wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück	

	und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.	
Brück, den	Brück, den	
Köhler Amtsdirektor	Ryll Köhler Amtsdirektor	